

# **Satzung**

## **„Katholischer Burschenverein Kirchenthumbach“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Katholischer Burschenverein Kirchenthumbach“ und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchenthumbach, im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab. Er wurde am 10.05.2015 gegründet.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zweck, den kameradschaftlichen Geist und christliches Brauchtum zu pflegen, sowie die bayerische Tradition unter Jung und Alt wach zu halten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt weiterhin den Zweck:

1. Förderung der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit durch Teilnahme des Vereins bei verschiedenen Veranstaltungen und kirchlichen Feierlichkeiten.
2. Gestaltung und Veranstaltung von verschiedenen Festlichkeiten bzw. Ausflügen zur Förderung der Kameradschaft und des christlichen Brauchtums, ohne dabei einen reinen wirtschaftlichen Zweck zu verfolgen.
3. Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Kirchenthumbach.

### **§ 4 Mittel und Zuwendungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 5 Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern (§ 7)
- c) Fördermitgliedern (§ 8)

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Bursche mit vollendetem 16. Lebensjahr werden. Erforderlich ist ein mündlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft (§ 16). Die Vorstandschaft (§ 16) muss die Aufnahme mit einstimmiger Mehrheit beschließen. Mit der Aufnahme im Verein verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied zur Anschaffung der im Verein üblichen Tracht und erkennt etwaige Aufnahmebräuche sowie die Satzung an.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Die Vorstandschaft (§ 16) kann Mitglieder, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet, genießen jedoch alle Rechte.

### **§ 8 Fördermitglieder**

Scheidet ein Mitglied aufgrund der in § 9 geregelten Kriterien aus, so kann er auf eigenen Antrag von der Vorstandschaft (§ 16) zum Fördermitglied ernannt werden. Fördermitglieder dürfen weiterhin an allen offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen des Kath. Burschenvereins Kirchenthumbach e. V. teilnehmen. Des Weiteren werden Sie zu zwei internen Veranstaltungen im Jahr eingeladen. Fördermitglieder genießen jedoch kein Stimmrecht in der Hauptversammlung (§ 19). Fördermitglieder sind weiterhin zur Zahlung des von der Hauptversammlung (§ 19) beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet.

### **§ 9 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch der Vorstandschaft (§ 16) schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Der Beitrag des Austrittsjahres ist noch zu entrichten.

### **§ 10 Ausscheiden aus dem Verein**

Schließt ein ordentliches Mitglied den Bund der Ehe oder geht er eine Lebenspartnerschaft ein, so scheidet er aus dem Kath. Burschenverein Kirchenthumbach e. V. aus. Der Ausscheidende kann nach § 8 einen Antrag auf eine Fördermitgliedschaft stellen.

### **§ 11 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz vorheriger Mahnung zwei Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn es durch sein ungebührliches Benehmen dem Verein oder der Vorstandschaft einen Schaden zufügt.
2. Die Vorstandschaft (§ 16) muss den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vorher zu äußern. Ihm ist die Entscheidung der Vorstandschaft (§ 16) schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Möglichkeit den Versammlungen, Festlichkeiten und Unterhaltungen des Vereins beizuwohnen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung (§ 19) und an die Vorstandschaft (§ 16) zu stellen. Jedes volljährige Mitglied hat in der Hauptversammlung (§ 19) Sitz und Stimme.

### **§ 13 Wiedereintrittsrecht**

Ein aus dem Verein freiwillig ausgetretenes Mitglied kann unter der Bedingung der Erstaufnahme wieder in den Verein eintreten.

### **§ 14 Mitgliedsbeitrag**

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Hauptversammlung (§ 19) für unbefristete Zeit fest. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Antrag und Zustimmung mit einstimmiger Mehrheit der Hauptversammlung (§ 19) geändert werden.

### **§ 15 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft (§ 16)
- b) die Hauptversammlung (§ 19)
- c) der Präses (§ 20)

### **§ 16 Zusammensetzung der Vorstandschaft**

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Beisitzer

### **§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft (§ 16) führt ehrenamtlich und ohne Vergütung die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Einzelnen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

#### Vorstände

Der 1. und 2. Vorstand besitzen, nach § 26 BGB, die alleinige Vertretungsbefugnis. Intern wird vereinbart, dass der 2. Vorstand von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Der 1. sowie der 2. Vorstand müssen, um ihr Amt vollumfänglich ausüben zu können, die Volljährigkeit besitzen.

Der 1. Vorstand beruft die Hauptversammlung (§ 19) und die Ausschusssitzungen jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Er hat dabei für den satzungsgemäßen Ablauf Sorge zu tragen. Er gibt der Hauptversammlung (§ 19) einen Jahresrückblick und Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft ab. Der 1. Vorstand ist berechtigt, über Anschaffungen bis 250,00 Euro für satzungsgemäße Zwecke selbst zu entscheiden. Intern wird vereinbart, dass Anschaffungen darüber, die Genehmigung der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit erfordern. Über einen darüberhinausgehenden Betrag entscheidet die Vorstandschaft (§ 16) mit einfacher Mehrheit.

#### Schriftführer

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen, bei der Hauptversammlung sowie bei der Ausschusssitzung Protokoll zu führen, alle Aktenstücke aufzubewahren sowie alle wichtigen Vorkommnisse aufzuzeichnen und gegebenenfalls in der Presse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

### Kassier

Als Kassier sollte möglichst ein Mitglied gewählt werden, welches für den Bestand der Kasse Sorge zu leisten im Stande ist. Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, den Zahlungsverkehr zu regeln und zu belegen. Die Belege sind lückenlos aufzubewahren und zur Kassenprüfung vorzulegen. Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Bei der Hauptversammlung (§ 16) hat der Kassier den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

### Beisitzer

Die Hauptversammlung (§ 19) wählt mindestens 3 und maximal 5 Beisitzer, welche die Vorstände als beratende Gremien unterstützen und gleichzeitig auch zur Vorstandschaft (§ 16) zählen

Die Vorstandschaft (§ 16) ist gleichzeitig der Vereinsausschuss. Die Vorstandschaft (§ 16) entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, deren Anhörung nicht der Hauptversammlung (§ 19) vorbehalten ist, mit einstimmiger Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstandes doppelt. Den Anordnungen der Vorstandschaft (§ 16) soll man Folge leisten. In allen nicht vorhandenen unvorhergesehenen Fällen der Satzung entscheidet die Vorstandschaft (§ 16). Die Vorstandschaft (§ 16) wird von der Hauptversammlung (§ 19) für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Mitglieder der Vorstandschaft (§ 16) können wiedergewählt werden.

### **§ 18) Vorstandsnahe Posten im Verein**

Mitglieder, welche einen vorstandsnahen Posten im Verein begleiten, sollen zur Unterstützung und Kontrolle der Vorstandschaft (§ 16) beitragen. Sie zählen nicht zur Vorstandschaft (§17), dürfen jedoch an allen offiziellen Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### **a) Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung (§ 19) wählt zwei Kassenprüfer, welche die Richtigkeit des Kassenberichtes prüfen und bei der Hauptversammlung (§ 19) feststellen. Weiterhin sind mindestens einmal pro Geschäftsjahr stichprobenartige Kontrollen der Kassenführung durchzuführen.

#### **b) Fuchsmajor**

Der Fuchsmajor gilt als erster Ansprechpartner für die Füchse im Verein. Der Fuchsmajor hat dafür Sorge zu tragen, dass die Füchse alle der von der Vorstandschaft (§16) aufgetragenen Aufgaben erfüllen. Weiterhin teilt er die Aufgaben unter den Füchsen gerecht auf. Stellt die Vorstandschaft (§ 16) an die Füchse unangemessene Aufgaben, so kann der Fuchsmajor diese zurückweisen. Der Fuchsmajor wird vom 1. Vorstand ernannt.

#### **c) Jugendvertreter**

Der 1. Vorstand ernennt einen Jugendvertreter für seine Amtszeit. Aufgabe des Jugendvertreters ist es das Interesse der jungen Mitglieder im Verein gegenüber der Vorstandschaft (§ 16) zu vertreten und neue Mitglieder zu akquirieren.

### **§ 19 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zu der Hauptversammlung erfolgt vier Wochen vor der Hauptversammlung durch einen öffentlichen Aushang am Pfarrheim in Kirchenthumbach.

Die Hauptversammlung ist, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen und finden alle 2 Jahre statt. Wahl durch Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Bewerber pro Amt zur Verfügung steht und die Hauptversammlung dies beschließt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 20 % der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 20 Präses**

Aufgabe des Präses ist es, die Vorstandschaft zu beraten.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch schriftlichen Beschluss der Hauptversammlung (§ 19) herbeigeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Kirchenthumbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde am 31.10.2017 vorgelesen und von der Hauptversammlung (§19) zur Kenntnis genommen und beschlossen.